



Richtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart
zur Förderung des Ausbaus der Photovoltaiknutzung (Solaroffensive)
in der Fassung vom **13. November 2020**

Mit der Solaroffensive bezuschusst die Landeshauptstadt Stuttgart den Bau von Photovoltaikanlagen, insbesondere bei schwierigen baulichen oder technischen Gegebenheiten. Darüber hinaus wird der Bau von Stromspeichern und vorgelagerter Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen gefördert.

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungsempfänger
- 2 Förderfähige / nicht förderfähige Maßnahmen, Rechtsanspruch, Kumulierbarkeit
- 3 Förderung für den Bau von Photovoltaikanlagen
- 4 Förderung für Stromspeicher in Verbindung mit Photovoltaikanlagen
- 5 Förderung für vorgelagerte Ladeinfrastruktur in Verbindung mit Photovoltaikanlagen
- 6 Antragsverfahren
- 7 Auszahlungsverfahren
- 8 Ausnahmen
- 9 Inkrafttreten / Geltungsdauer

Eine Förderung ist nur für bauaufsichtlich genehmigte Gebäude innerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Stuttgart möglich.

1 Zuwendungsempfänger

1.1 Nach diesen Richtlinien können gefördert werden

- natürliche Personen und Personengemeinschaften (z.B. Eigentümergemeinschaften, vertreten durch eine Hausverwaltung oder Bevollmächtigte)
- juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts

in ihrer Eigenschaft als

- Gebäudeeigentümer¹
- Mieter oder Pächter der Wohnung/ des Gebäudes und Betreiber der Anlage (z.B. Contractoren), sofern der Wohnungs-/Gebäudeeigentümer schriftlich zustimmt

1.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen an Gebäuden im alleinigen Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart, des Landes Baden-Württemberg oder der Bundesrepublik Deutschland.

2 Förderfähige / nicht förderfähige Maßnahmen, Rechtsanspruch, Kumulierbarkeit

2.1 Gefördert werden Maßnahmen in Wohn- und Nichtwohngebäuden. Förderfähig sind begleitende Maßnahmen beim Bau von Photovoltaikanlagen an Gebäuden, auch wenn sie in Kombination mit solarthermischen Anlagen installiert werden (PVT-Anlagen). Gefördert werden begleitende Maßnahmen sowohl bei Dachanlagen als auch bei Fassadenanlagen sowie bei steckerfertigen Photovoltaikanlagen (Balkonmodule). Die Photovoltaikmodule selbst sind nicht förderfähig. Förderfähige Kosten beinhalten die Planung, Errichtung und Inbetriebnahme der Anlagen.

2.2 Nicht förderfähig sind

- bauliche Maßnahmen, die vor der Antragstellung bereits beauftragt oder begonnen worden sind;
- Arbeiten, die in Eigenleistung durchgeführt werden;
- Anlagen bzw. Teile von Anlagen, die aufgrund bestehender Gesetzgebung bzw. Bauvorschriften verpflichtend zu errichten sind;
- solarthermische Anlagen - hierfür bestehen Fördermöglichkeiten im Kommunalen Energiesparprogramm der Landeshauptstadt Stuttgart;

2.3 Die Fördermittel sind eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Stuttgart.

2.4 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.5 Die Förderung ist mit geltenden und zukünftigen Förderprogrammen eines identischen Fördertatbestandes des Bundes oder des Landes (BAFA, KfW, L-Bank) kombinierbar, sofern diese das zulassen. Die Fördermittel aus anderen Förderprogrammen werden von den förderfähigen Kosten in Abzug gebracht.

Die verschiedenen Fördertatbestände innerhalb dieser Richtlinien sind kumulierbar. Ebenfalls ist die Kumulierung mit verschiedenen Fördertatbeständen aus anderen Förderprogrammen der Landeshauptstadt Stuttgart möglich.

3 Förderung für den Bau von Photovoltaikanlagen

3.1 Sofern die Photovoltaikanlagen nicht verpflichtend zu errichten sind, werden im Zusammenhang mit neu zu errichtenden Photovoltaikanlagen folgende Kosten an Gebäuden gefördert:

- Ertüchtigung der elektrischen Installationen und der Einrichtung des Zählerplatzes zur Umsetzung des erforderlichen Messkonzepts,
- Gerüstarbeiten,
- Prüfung der Statik und statische Ertüchtigung des Gebäudes,
- Verlegung von Bauteilen,
- Baumaßnahmen an der Dachhaut,
- Blitzschutz,
- Funkrundsteuerempfänger.

Nicht förderfähig sind die Kosten für Photovoltaikmodule, Montagesysteme und Wechselrichter.

Bei Dachanlagen, die über einer Dachbegrünung errichtet werden, ist die Aufständigung der Photovoltaikanlage in die Gründachfläche zu integrieren. Die Dachfläche unter der Photovoltaikanlage ist dabei mit einer extensiven Begrünung zu versehen und nach den anerkannten Regeln der Technik herzurichten. Ein erhöhter Fördersatz wird nicht gewährt bei Nutzung getrennter Bereiche für Photovoltaikanlage und Dachbegrünung.

Steckerfertige Photovoltaikanlagen haben alle anzuwendenden technischen Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte sowie die Vorgaben der Stuttgart Netze GmbH zu erfüllen. Nähere Informationen zu steckerfertigen Photovoltaikanlagen finden sich auf der Homepage der Stuttgart Netze GmbH.

3.2 Fördersätze

Es werden **maximal 50.000 Euro je Antrag** sowie **maximal 50 % der oben genannten förderfähigen Kosten** bezuschusst. Zudem gelten folgende Höchstfördersätze in Abhängigkeit der installierten Photovoltaikleistung: **350 Euro/kWp bei Dachanlagen**, die nicht über einer Dachbegrünung realisiert werden, sowie **450 Euro/kWp bei Fassadenanlagen** oder Dachanlagen, die **über einer Dachbegrünung** errichtet werden. Ein entsprechender Nachweis der anfallenden förderfähigen Kosten ist dem Antrag beizulegen.

Bei **steckerfertigen Photovoltaikanlagen** (Balkonmodule) wird ein pauschaler Zuschuss zu den Anschlusskosten in Höhe von 100 Euro je Anlage gewährt.

4 Förderung für Stromspeicher in Verbindung mit Photovoltaikanlagen

4.1 Gefördert werden netzdienliche Stromspeicher, die bei der Neuinstallation einer Photovoltaikanlage zur Erhöhung des Eigenverbrauchs gebaut werden.

4.2 Fördersätze

Es werden **maximal 20.000 Euro je Antrag** bezuschusst.

Zudem gilt folgender Höchstfördersatz in Abhängigkeit der installierten Speicherkapazität:

300 Euro/kWh nutzbarer Speicherkapazität.

Je kWp installierter Leistung der Photovoltaikanlage werden **maximal 0,8 kWh Kapazität** eines Stromspeichers gefördert. Die das Verhältnis übersteigende Speicherkapazität ist nicht förderfähig, die Förderhöhe wird ggf. anteilig reduziert. Es werden beispielsweise maximal 8 kWh Stromspeicher bei einer installierten Leistung der Photovoltaikanlage von 10 kWp gefördert.

5 Förderung für vorgelagerte Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Verbindung mit Photovoltaikanlagen

5.1 Gefördert werden die Kosten bei der Errichtung von vorgelagerter Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Parkieranlagen von Gewerbe- oder Geschossbauten in Verbindung mit Photovoltaikanlagen. Dazu zählen:

- Leerrohre und Kabeltrassen vom Hausanschlusskasten über die Unterverteilung bis zu den Stellplätzen, an denen E-Ladeeinrichtungen vorgesehen sind,
- Zuleitung zur Unterverteilung,
- Unterverteilung, Strom- und Datenleitungen zu den Stellplätzen
- Ertüchtigung und Einbau von Zähler- und Schaltschränken
- Wanddurchbrüche
- Einrichtung eines netzdienlichen Lastmanagements unter Berücksichtigung des Nutzerverhaltens einschließlich der Lademanagement-Hardware.

Nicht förderfähig sind die Kosten für die E-Ladeeinrichtungen selbst, d.h. Wallboxen bzw. Ladesäulen.

Fördervoraussetzung ist, dass im Gebäude eine Photovoltaikanlage besteht oder neu gebaut wird. Es ist nachzuweisen, dass die zu erwartende Stromerzeugung der Photovoltaikanlage bilanziell über das Jahr den Stromverbrauch der E-Ladeeinrichtungen übersteigt. Dabei sind für den jährlichen Verbrauch je E-Ladeeinrichtung, die im Zusammenhang mit der Förderung installiert wird, rechnerisch 1,5 MWh/a anzusetzen. Kann die zu erwartende Stromerzeugung aus der Photovoltaikanlage diesen Bedarf bilanziell nicht decken, ist alternativ nachzuweisen, dass der Strombedarf der E-Ladeeinrichtungen dauerhaft mit Ökostrom gedeckt wird. Die Gesamtanlage ist so auszugestalten, dass alle Ladepunkte kommunikationsfähig sind und über ein zentrales Lastmanagement gesteuert werden können.

5.2 Fördersätze

Es werden **maximal 30.000 Euro je Antrag** bezuschusst.

Die Förderung beträgt maximal **pauschal 1.000 Euro netto je neu errichtetem und mit E-Ladeeinrichtung (Wallbox oder Ladesäule) ausgestattetem Ladepunkt**, der durch die zu fördernde vorgelagerte Ladeinfrastruktur versorgt wird.

Die Förderung beträgt **maximal pauschal 250 Euro netto je Ladepunkt**, der durch die zu fördernde vorgelagerte Ladeinfrastruktur **potenziell mit Strom versorgt** werden kann, für den aber noch keine E-Ladeeinrichtung installiert wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass in der Gesamtanlage mindestens ein Ladepunkt mit einer E-Ladeeinrichtung ausgestattet genommen wird.

Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizulegen.

6 Antragsverfahren

Die formale Beantragung der Förderzuschüsse muss vor der Beauftragung beim Amt für Umweltschutz (Bewilligungsstelle) erfolgen.

Zusätzlich zum Förderantrag sind mindestens folgende Unterlagen bei der Bewilligungsstelle einzureichen:

- Angebote der ausführenden Firmen
- Schriftlicher Nachweis zur Statik, falls hierzu eine Förderung beantragt wird
- Schriftlicher Nachweis über die bilanzielle Bedarfsdeckung der E-Ladeeinrichtung durch die Photovoltaikanlage, gegebenenfalls in Kombination mit Ökostrombezug, falls hierzu eine Förderung beantragt wird
- Übersichtsplan der Parkieranlage mit Kennzeichnung der versorgten Ladepunkte, falls erforderlich
- schriftlicher Nachweis der Zustimmung des Eigentümers, falls erforderlich

Die Förderung wird von der Bewilligungsstelle durch einen schriftlichen Förderbescheid festgesetzt.

7 Auszahlungsverfahren

Der schriftliche Auszahlungsantrag des Zuwendungsempfängers muss spätestens ein Jahr nach der Bescheiderteilung bei der Bewilligungsstelle eingereicht sein.

Ein später eingehender Auszahlungsantrag wird nicht mehr berücksichtigt.

Zusätzlich zum Auszahlungsantrag sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen:

- Originalrechnungen der ausführenden Firmen
- Unternehmererklärung der ausführenden Firma
- Foto der Photovoltaikanlage, des Gebäudes und des Wechselrichters sowie der Dachbegrünung, des Stromspeichers bzw. der vorgelagerten Ladeinfrastruktur und der daran angeschlossenen E-Ladeeinrichtungen, falls hierzu eine Förderung beantragt wurde.

Kostenerhöhungen in der Abrechnung führen nicht zu einer nachträglichen Erhöhung der bewilligten Förderung.

Vor der Auszahlung der Zuschüsse kann die Landeshauptstadt Stuttgart eine Stichprobenkontrolle vor Ort durchführen oder beauftragen. Diese Überprüfung ist für den Zuwendungsempfänger kostenfrei.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass zur Stichprobenkontrolle vor Ort beauftragte Personen die von der Förderung betroffenen Gebäude betreten und die förderungsrelevanten Sachverhalte überprüfen können.

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Förderbescheid widerrufen werden.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung des Förderbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5 Prozent über dem Basiszinssatz

(§ 247 in Verbindung mit § 288 Absatz 1 des BGB), mindestens jedoch mit jährlich 7,5 Prozent, zu verzinsen.

8 Ausnahmen

Ausnahmen sind zulässig, sofern dies aus energetischem Interesse geboten ist.

Bei der Bewilligung von Zuschüssen bis zu 50.000 Euro entscheidet über eine Ausnahme die Bewilligungsstelle, bei darüber hinaus gehenden Zuschüssen das Referat Städtebau, Wohnen und Umwelt.

9 Inkrafttreten / Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten für alle formal gestellten Anträge, die ab diesem Zeitpunkt bei der Bewilligungsstelle eingehen.

¹ Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen wie „Gebäudeeigentümer“ werden geschlechtsneutral verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder einen Förderausschluss noch eine Wertung.